



Antrag

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Gerd Mannes, Ulrich Singer AfD**

Aussetzung des Progressionsvorbehalts nach § 32b Einkommensteuergesetz für die Jahre 2020 und 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- der Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) für das Kurzarbeitergeld für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt wird,
- die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG für Personen entfällt, die nur durch die Bestimmungen des § 32b Abs. 1 Nr. 1a EStG in den Jahren 2020 und 2021 dieser Verpflichtung unterworfen wären.

Begründung:

Durch die seit nun mehr als einem Jahr herrschende sog. Coronapandemie befanden sich bereits seit 2020 viele Arbeitnehmerinnen und Arbeiter in Kurzarbeit. Teilweise hält die Kurzarbeit trotz der derzeitigen Lockerungen weiterhin an. Darüber hinaus besteht jederzeit wieder die Gefahr für die Betroffenen, dass erneute Geschäftsschließungen durch die Regierungen angeordnet werden und sich dadurch die Kurzarbeit weiter verlängert.

Natürlich ist die Kurzarbeit selbst sehr zu begrüßen und ein adäquates Mittel, um eine gewisse Anzahl an Arbeitsplätzen überhaupt erhalten zu können. Dennoch haben viele Menschen aufgrund gestiegener Preise in den Bereichen Mieten, Energiekosten, aber auch im Lebensmittelhandel bereits jetzt große Herausforderungen, um ihren Verpflichtungen fristgerecht und im vollen Umfang nachkommen zu können.

Der Progressionsvorbehalt des § 32b Abs. 1 Nr. 1a EStG umfasst neben Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Insolvenzgeld, Übergangsgeld auch ausdrücklich das Kurzarbeitergeld. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG für den Fall, dass die positive Summe der Lohnersatzleistungen mehr als 410 Euro beträgt.

Aufgrund der langen Zwangsschließungen vieler Betriebe und Geschäfte dürfte das die Mehrheit der Menschen sein, die Kurzarbeitergeld erhalten haben.

Vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die bislang keine Lohnersatzleistungen erhielten und somit von einer Antragsveranlagung ausgingen, sind die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG überhaupt nicht bekannt. Hierdurch laufen viele Bürgerinnen und Bürger Gefahr, sich sogar einer Steuerstraftat nach § 370 Abgabenordnung (AO) schuldig zu machen. Zumindest jedoch werden durch diese Unwissenheit Zwangsgelder oder Säumniszuschläge fällig. Darüber hinaus sind die Arbeitnehmer aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts oftmals nicht in der Lage, die notwendigen Erklärungen selbst zu erstellen, sodass sie sich an einen Steuerberater wenden müssen. Dies verursacht für die ohnehin schon finanziell unter Druck stehenden Menschen eine zusätzliche monetäre Belastung.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren in der Vergangenheit mehrheitlich froh, dass das Instrument der Kurzarbeit sie vor einem Verlust des Arbeitsplatzes und noch größeren finanziellen Schäden bewahrt hat. Diese Menschen, die ohnehin bereits durch die Maßnahmen und Einschränkungen hart betroffen sind, dürfen jetzt nicht durch die für sie nicht bekannten Vorschriften möglicherweise zu Straftätern werden und auch keine weiteren finanziellen Einbußen durch Zwangsgelder, Säumniszuschläge oder Honorare für Steuerberater ausgesetzt werden.

Daher ist § 32b Abs. 1 Nr. 1a EStG für die Jahre 2020 und 2021 auszusetzen. Ebenfalls ist dadurch die Abgabeverpflichtung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG auszusetzen, falls diese nicht durch andere Merkmale des EStG oder der AO bereits in den Vorjahren bestand.